



Brüssel, den **XXX**
[...](2016) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tabellen 3.1 und 3.2 in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten die nach den Kriterien von Anhang I Teile 2 bis 5 der genannten Verordnung erstellten Listen der Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe, jedoch nur in der englischen Sprachfassung der Verordnung.
- (2) Am 2. Dezember 2008² hat die Kommission zugesagt, die chemischen Bezeichnungen unter der Rubrik „Internationale chemische Bezeichnungen“ der Tabellen 3.1 und 3.2 in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auch in den Sprachen zu veröffentlichen, in denen die Verordnung veröffentlicht wurde.
- (3) Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wurde Tabelle 3.1 in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durch Hinzufügung, Streichung oder Änderung von Einträgen für Stoffe oder Einstufungen mehrfach geändert. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die chemischen Bezeichnungen in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in den Sprachen eingetragen sind, in denen die Verordnung veröffentlicht wurde, muss Tabelle 3.1 vollständig ersetzt werden.
- (4) Aufgrund der Ausnahmeregelung³ für die Übersetzung von Rechtsakten, die nicht vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen werden, in die irische

¹ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

² Korrigendum zum Standpunkt des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 3. September 2008 hinsichtlich der Annahme der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – P6_TA(2008)0392 (COM (2007)0355 – C6-0197/2007-2007/0121 (COD)).

³ Verordnung (EU) Nr. 1257/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Verlängerung der durch die Verordnung (EG) Nr. 920/2005 eingeführten befristeten Ausnahmeregelungen zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und zu

Sprache, sollten die chemischen Bezeichnungen in Anhang VI Tabelle 3.1 nicht ins Irische übersetzt werden.

- (5) Tabelle 3.2 enthält die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe, die nach den Kriterien von Anhang VI der mit Wirkung vom 1. Juni 2015 aufgehobenen Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁴ erstellt wurde. Sie wird entsprechend gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../...⁵ der Kommission mit Wirkung vom 1. Juni 2017 gestrichen. Diese Tabelle braucht demnach nicht geändert zu werden.
- (6) Herstellern, Einführern und nachgeschalteten Nutzern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die Kennzeichnungen und Verpackungen von Stoffen und Gemischen an die neue Sprachregelung anpassen und noch vorhandene Bestände verkaufen können.
- (7) Im Interesse eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus und um Herstellern, Einführern und nachgeschalteten Nutzern genügend Flexibilität einzuräumen, sollten diese die Möglichkeit haben, diese Verordnung schon vor ihrem Anwendungsdatum anzuwenden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [OPOCE: *Wie folgt bestimmtes Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens plus 18 Monate – dieses Datum sollte der erste Tag des darauffolgenden Monats sein.*]

Abweichend von Unterabsatz 2 können Stoffe und Gemische schon vor dem [OPOCE: *Gemäß Absatz 2 bestimmtes Anwendungsdatum einsetzen*] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft (ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 5).

⁴ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) ... der Kommission.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*